

Gemeindeordnung für die Bürgergemeinde

-J- So wie die Einwohnergemeinde des Kantons, müssen auch die Bürgergemeinden, wenn am 1. Januar 1986 das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft tritt, über eine eigene Gemeindeordnung verfügen. Die Riehener Bürgergemeinde hat sich am nächsten Montag mit dieser Gemeindeordnung zu befassen.

Aufgabe der Bürgergemeinde

Im ersten Teil hält die Gemeindeordnung fest, dass die Bürgergemeinde Riehen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Stadt ist, und dass sie die ordentliche Gemeindeorganisation gewählt hat, das heisst, dass sie auf die Einsetzung eines Gemeindeparlamentes verzichtet.

In § 3 der Gemeindeordnung werden die Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde Riehen wie folgt umschrieben: Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht; sie besorgt die öffentliche Fürsorge der Gemeinde Riehen; sie verwaltet ihr Vermögen und dasjenige ihrer Institutionen; sie beaufsichtigt die ihr zugeordneten Stiftungen und Institutionen; sie kann weitere, nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund, Kanton oder Einwohnergemeinde fallende Aufgaben übernehmen.

Der zweite Teil über das Stimmrecht hält unter anderem fest, dass in der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnenden, über 20 Jahre alten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, welche das Aktivbürgerrecht besitzen.

Organe der Bürgergemeinde

Bürgerversammlung

Oberstes Organ der Bürgergemeinde

bildet die Bürgerversammlung, die durch die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gebildet wird.

Die Bürgerversammlung muss jährlich wenigstens einmal zur Behandlung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes durch den Bürgerrat einberufen werden. Ausserdem wird sie einberufen: auf einen vorhergehenden Beschluss der Bürgerversammlung, auf Beschluss des Bürgerrates und wenn ein Zehntel der in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Für die Organisation und den Geschäftsgang erlässt die Bürgerversammlung eine Geschäftsordnung.

In die Zuständigkeit der Bürgerversammlung fallen folgende Geschäfte: Beratung und Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; Erlass der eigenen Geschäftsordnung; Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Bürgergemeinde; Prüfung und Genehmigung von Rechnung und Geschäftsbericht; Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und des Präsidenten; Wahl des Rechnungsausschusses; Wahl der Delegierten in die Landpfundhauskommission; Erteilung des Bürgerrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgerrates fällt; Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen, wichtigen Verträge; Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die Summe von Fr. 10 000.— übersteigen; Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verwendung von Grundstücken, soweit der Betrag von Fr. 50 000.— überschritten wird.

Bürgerrat

Der Bürgerrat, der aus dem Bürgerratspräsidenten und weiteren sechs Mitgliedern besteht, hat folgende Aufgaben und Befugnisse: Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen; Leitung und Geschäftsführung der Bürgergemeinde; Einberufung der Bürgerversammlung; Behandlung der Bürgerrechtsbegehren; Erteilung des Bürgerrechtes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bürgerrates fällt; Wahl von 4 Mitgliedern der Fürsorgekommission; Wahl von Delegierten in die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen; Einstellung des erforderlichen Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen; Verwaltung des Bürger- und Armengutes; Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bürgerversammlung; Erstellen von Rechnung und Geschäftsbericht; Erlass der zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgergemeinde nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren; Oberaufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen.

Der *Bürgerratspräsident* leitet die Bürgerversammlung, bereitet die Bürgerratssitzungen vor und leitet sie. Er überwacht ferner den Vollzug der Beschlüsse, erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Bürgerrat an der nächsten Sitzung Bericht. Schliesslich ist er von Amtes wegen Delegierter in der Landpfundhauskommission. Die Finanzkompetenzen des Bürgerrates belaufen sich auf Fr. 10 000.— für die einzelne Ausgabe, auf Fr. 50 000.— für Ankauf, Verkauf und Verwendungen von Grundstücken pro Objekt.